

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1992/10/7 B530/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1992

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

StGG Art5

StGG Art6 Abs1 / Liegenschaftserwerb

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

Tir GVG 1983 §4 Abs1

Tir GVG 1983 §6 Abs1 litc

Tir GVG 1983 §13 Abs4

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Liegenschaftserwerbs mangels Selbstbewirtschaftung; Entscheidung durch die Landesgrundverkehrsbehörde als unabhängiges und unparteiisches Tribunal

## **Rechtssatz**

Das Bild des "Tribunals" verlangt keineswegs den auf Lebenszeit bestellten, hauptberuflichen Richter, sondern lediglich solche Organwalter, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (subjektiv und objektiv) gewährleistet ist.

Die Zusammensetzung der belangten Landesgrundverkehrsbehörde hat im vorliegenden Verfahren dem verfassungsrechtlich unbedenklichen §13 Abs4 Tir GVG 1983 entsprochen. Der Landesgrundverkehrsreferent ist nicht in einer dienstlichen oder funktionellen Überordnung zu dem als Berichterstatter fungierenden Beamten gestanden.

Daher hat keine das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Tribunal verletzende Behörde entschieden.

Die belangte Behörde kann sich auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes berufen, wenn sie aus der Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes des Beschwerdeführers im Zeitpunkt ihrer Entscheidungsfindung, aus dem vom Beschwerdeführer ausdrücklich zugestandenen Umstand, daß diese Verpachtung längerfristig aufrecht bleibt, und aus den in ihrem Ermittlungsverfahren gewonnenen Erhebungsergebnissen ableitete, daß eine Selbstbewirtschaftung iSd §6 Abs1 litc Tir GVG 1983 durch den Beschwerdeführer auszuschließen und sie deshalb dazu verpflichtet ist, die Zustimmung zum Rechtserwerb zu versagen.

## **Entscheidungstexte**

- B 530/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.10.1992 B 530/92

## **Schlagworte**

Kollegialbehörde, Grundverkehrsrecht, Behördenzusammensetzung, Tribunal, Landesgrundverkehrsreferent, Selbstbewirtschaftung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1992:B530.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10078993\_92B00530\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)